

Neue Regelungen für die Zulassung zu einem Universitätsstudium:

Bereits **ab dem Wintersemester 2011/12** wird es erforderlich sein, sich vor der Zulassung zu einem Studium an einer Universität innerhalb einer bestimmten Frist an der jeweiligen Universität vorausanzumelden. Diese Frist beträgt mindestens zwei Wochen und endet für das Wintersemester am 31. August und für das Sommersemester am 31. Jänner .

- ▶ Die verpflichtende Anmeldung gilt nur für jene Bachelor-, Master- oder Diplomstudien, zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen (keine Anmeldung bei Studien an Kunstuniversitäten, Medizinischen Studien, Psychologie, Publizistik, Unterrichtsfach Bewegung und Sport des Lehramtsstudiums, Studium der Sportwissenschaften).
- ▶ Die Anmeldung für mehrere Studien – auch an mehreren Universitäten – ist möglich.
- ▶ Die Anmeldefristen können je nach Universität unterschiedlich sein, enden aber immer am 31. August für das Wintersemester und am 31. Jänner für das Sommersemester.
- ▶ Das Zulassungsverfahren (Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das gewählte Studium) erfolgt erst NACH der Anmeldung – für die Anmeldung sind daher keine weiteren Nachweise erforderlich. Neben der Anmeldefrist ist daher die Zulassungsfrist zu beachten.
- ▶ Die Zulassung kann nur für jenes Studium/jene Studien erfolgen, zu dem/zu denen eine Anmeldung vorliegt.
- ▶ Ein Versäumen der Frist bewirkt, dass für dieses Semester keine Zulassung zum Studium mehr erfolgen kann. Die Anmeldung kann erst wieder im nächsten Semester erfolgen.

Voraussichtlich **ab dem Wintersemester 2012/13** wird es für die Zulassung zu einem Universitätsstudium erforderlich sein, vor der Zulassung eine verpflichtende Studienwahlberatung in Anspruch zu nehmen. Näheres wird in einer Verordnung geregelt sein, die derzeit noch in Vorbereitung ist.